

Vernehmlassung zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte gem. OR (Angleichung an EU CSRD)

Hintergrund Nachhaltigkeitsberichterstattung Schweiz

Status Quo: Grosse Schweizer Unternehmen müssen jährlich gem. Art. 964a-c OR über Nachhaltigkeitsaspekte (Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruption) berichten

Geplante Änderung: In Bezug auf die nachhaltige Unternehmensführung und ESG-Berichterstattung hat sich das EU-Recht in den vergangenen Jahren weiterentwickelt. Deshalb schlägt der Bundesrat eine Angleichung an die strengeren europäischen Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vor

Scope: Künftig sollen ca. 3'500 Unternehmen verpflichtet werden, über Nachhaltigkeitsaspekte sowie Massnahmen zu berichten. Wie in der EU sollen auch in der Schweiz Unternehmen mit 250 Mitarbeitenden, CHF 25 Mio. Bilanzsumme und CHF 50 Mio. Umsatz berichten müssen, wenn sie zwei der drei Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreichen. Aktuell gilt diese Pflicht ab 500 Mitarbeitenden (und CHF 20 Mio. Bilanzsumme oder CHF 40 Mio. Umsatz) und betrifft rund 300 Unternehmen.

Neu muss die ESG-Berichterstattung von externen Revisionsunternehmen oder Konformitätsbewertungsstellen überprüft (auditiert) werden

Wichtigste Änderungen

Auch nicht kotierte Unternehmen und Konzerne sind betroffen

EU- oder gleichwertige Berichtsstandards

Ausweitung der Offenlegungspflichten

Elektronisches Berichtsformat

Externe Prüfpflicht (Limited Assurance)

Unterschied zu EU

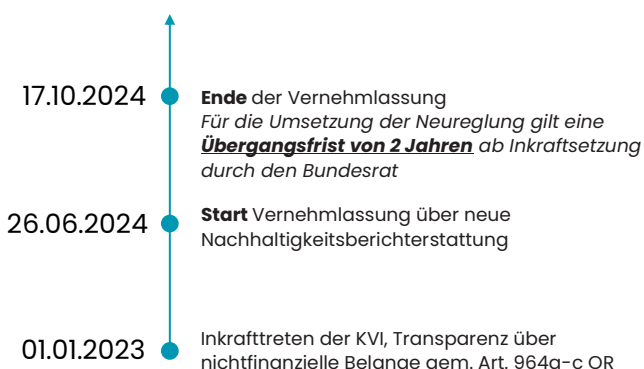
Im Gegensatz zu den Unternehmen, welche von der EU CSRD betroffen sind, haben Schweizer Unternehmen ein Wahlrecht, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder am europäischen Standard (CSRD) oder an einem anderen gleichwertigen Standard zu orientieren (z.B. GRI in Verbindung mit IFRS S1/S2). Die gleichwertigen Standards werden noch in der Verordnung festgelegt

Folgen für Unternehmen

Für Unternehmen, welche bereits von der CSRD erfasst sind und für 2024 oder 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht gem. CSRD erstellen müssen, sind die erwarteten Auswirkungen minimal

Für Unternehmen, welche bis 2027 keinen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht unter CSRD geplant hatten, müssen nun schon früher eine allfällige Umstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts auf CSRD in Betracht ziehen

Zeitplan



Handlungsempfehlungen

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Unternehmen sollten die neuen gesetzlichen Bestimmungen gem. Vernehmlassung analysieren. Es ist essentiell, die genauen Anforderungen und Interpretationen zu kennen

Gap-Analyse und Nachhaltigkeitsstrategie: Weite wird eine Ist-Analyse der aktuellen ESG-Strategie und des aktuellen ESG Berichtsstandards empfohlen, um Lücken in Bezug auf die neuen Bestimmungen zu identifizieren. Hierzu kann ergänzend auch eine Benchmarking-Analyse von hoher Bedeutung sein

Stakeholder-Engagement: Führen Sie einen regelmässigen Austausch mit relevanten internen und externen Stakeholdern, um deren Erwartungen zu verstehen und zu berücksichtigen

Datenerhebung und Reporting: Implementieren Sie neue oder verbessern Sie bestehende ESG-Systeme zur Erfassung und Verwaltung der ESG-Daten. Stellen Sie sicher, dass die Daten genau, vollständig und überprüfbar sind. Integrieren sie Nachhaltigkeitsberichte in die (Konzern) Geschäftsberichterstattung, um die Transparenz zu erhöhen

Externe Prüfung (Limited Assurance): Lassen Sie den Nachhaltigkeitsbericht durch eine Revisionsstelle vorgängig prüfen, mind. 1 Jahr bevor die neuen Bestimmungen in Kraft treten, um allfällige Compliance-Lücken rechtzeitig zu schliessen. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der ESG-Informationen und ermöglicht eine reibungslose externe Prüfung